



2023

NACHHALTIGKEITSBERICHT



METEN

stein+design



VORWORT

Worauf wir stehen und gehen, trägt oft unauffällig, aber doch bedeutend zu unserer Lebensqualität bei. METTEN Stein+Design steht für höchsten Anspruch an Qualität, Technik und Ästhetik bei der Entwicklung und Herstellung von Pflastersteinen und Terrassenplatten. Mit unseren Produkten möchten wir entweder einen kleinen Baustein zum Gartenparadies unserer privaten Bauherren liefern oder eine Komponente zu den Bühnen des Lebens im öffentlichen Raum.

Nachhaltigkeit ist für METTEN Stein+Design nicht nur ein Wort. **Verantwortung gegenüber unserer Umwelt, den natürlichen Ressourcen und künftigen Generationen prägt unser unternehmerisches Handeln.** Es sind gerade die Unternehmen, die die größte Chance haben, einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit und somit zum Erhalt unserer natürlichen Lebensressourcen zu leisten. Hierin liegt nicht zuletzt für die Unternehmen der Baustoffindustrie eine Chance zur Profilierung und Differenzierung.

Gemäß dem Managementgrundsatz von Peter F. Drucker: „Was man nicht messen kann, kann man nicht lenken“, haben wir als **eines der ersten Betonsteinwerke weltweit bereits im Jahr 2012 unsere CO₂-Bilanz nach internationalen Standards ermitteln lassen.** Damit die von uns ergriffenen Maßnahmen für unsere Kunden transparent und nachvollziehbar werden, **lassen wir derzeit Produkt für Produkt eine verifizierte EPD (Environmental Product Declaration) errechnen.** Wir sind davon überzeugt, dass künftig neben den Qualitätskriterien und dem Preis auch zunehmend der CO₂-Impact des jeweiligen Produktes in der Kaufentscheidung von Bedeutung sein wird.

Wenn wir die Herausforderung unserer Zeit im Hinblick auf eine nachhaltige Wirtschaft ernst nehmen, ist der Umfang der Aufgaben und der Chancen gewaltig. Es bedarf mutigen Handels, klarer Ziele und der Erkenntnis, dass Lebensqualität neben dem Einkommen nicht zuletzt durch immaterielle, soziale und persönliche Elemente bestimmt wird. Und es ist nicht zuletzt das Wissen, dass wir alles darangesetzt haben, dass unsere ökologischen Spuren so klein geworden sind, dass auch nachfolgende Generationen auf dieser Erde in und mit einer faszinierenden, wunderbaren Umwelt leben können.



Dr. Michael Metten

Geschäftsführender Gesellschafter der
METTEN Stein+Design GmbH & Co. KG

METTEN Stein+Design GmbH & Co. KG ist ein familiengeführtes Unternehmen der Betonsteinindustrie mit Sitz in Overath. Das Unternehmen wurde am 01.04.1938 von den Brüdern Josef und Peter Metten gegründet.

Das Familienunternehmen wird derzeit in der dritten Generation geführt. Bereits in den 90er Jahren erfolgte eine klare Fokussierung auf die Produktion hochwertiger Betonwaren. Die gesamte Geschichte des Unternehmens ist von der Fokussierung auf Innovationen und Qualität geprägt. Durch die **Entwicklung des Rasengittersteins durch Josef Metten im Jahr 1969 wurde ein erster Meilenstein im Hinblick auf innovative Produkte gelegt.** Weitere Meilensteine folgen mit der Entwicklung der Umbriano®-Technologie sowie der Einführung von Coating-Systemen in den 2000er Jahren. An diesen Innovationen und dem dahinterliegenden Knowhow wurden zwischenzeitlich Lizenzen in über 25 Länder an 15 verschiedene Unternehmen vergeben.

Unter dem Oberbegriff „**Green Efficiency**“ wurde im Jahr 2009 ein ambitioniertes und umfassendes Maßnahmenprogramm ins Leben gerufen. Die detaillierte Auseinandersetzung mit der Fragestellung der Nachhaltigkeit zeigt, dass sich ökologische Aspekte und ökonomische Interessen nicht ausschließen – im Gegenteil: **Effizienzsteigerung unter „grünen“ Vorzeichen bedeutet für uns die sinnvolle und unabdingbare Kombination von Profitabilität und Nachhaltigkeit.** Ein erheblicher Teil der Produktionskosten für die Herstellung von Betonsteinen entfällt auf den Energieverbrauch in der Produktion. Steigende Energiekosten und die zunehmende Besorgnis über den Klimawandel machen es mehr denn je erforderlich, den Energieverbrauch sowie den Anteil fossiler Brennstoffe kontinuierlich zu verringern. Hierzu bedarf es klar formulierter Leitsätze, geeigneter **Systeme zur Steuerung des Energieverbrauchs** und nicht zuletzt entsprechende Investitionen.

Als eines der ersten Betonsteinwerke weltweit haben wir bereits 2012 unsere CO₂-Bilanz nach internationalen Standards ermitteln lassen. Seitdem ist viel passiert. Ein ganzes Bündel von Maßnahmen wurde umgesetzt, um die Energie- und Ressourceneffizienz in der Betonsteinproduktion am Standort Overath deutlich zu verbessern.



1969er
Erfindung des
Rasengitterstein



2011
Start des GreenEfficiency-
Nachhaltigkeitsprogramms



2012
Ermittlung des **Carbon Footprints** als eines der ersten Betonsteinwerke weltweit



2013
Einführung des **Energiemanagements** gemäß SpaEFV



2014
Entwicklungsstart der **EcoTerra®**-Technologie



2021
Markteinführung der **EcoTerra®**-Technologie zementfreier Vorsatz



2022
1. Betonstein 100% zementfrei



2023
Nominierung für den Deutschen **Nachhaltigkeitspreis**

ENERGIEEFFIZIENZ

Durch die Einführung eines Energiemanagementsystems zum Produktionsmonitoring wurden unnötige Energieverbräuche im Werk analysiert und eliminiert.

Dank der Investition in neuartige und innovative Steuerungstechnik benötigt eine unserer Härtekammern heute 50 % weniger Energie. Des Weiteren haben bauliche Maßnahmen, wie die Sanierung des Daches unserer großen Plattenproduktionshalle und die Optimierung der Dämmung weiterer Hallen, zu einer deutlichen Senkung des Strom- wie auch des Heizenergiebedarfs beigetragen. Die gesamte Beleuchtung der Produktionshallen von METTEN Stein+Design wurde selbstverständlich auf stromsparende LED-Technik umgestellt, die bedarfsgerecht und intelligent angesteuert wird. Ein zuletzt in Betrieb genommenes Druckluftmanagement-System sorgt zukünftig für ein adaptives, effizientes und vernetztes Druckluftsystem, welches den Betrieb unserer Kompressoren in einer außergewöhnlich hohen Wirtschaftlichkeit koordiniert.

Verwendung der Energieträger

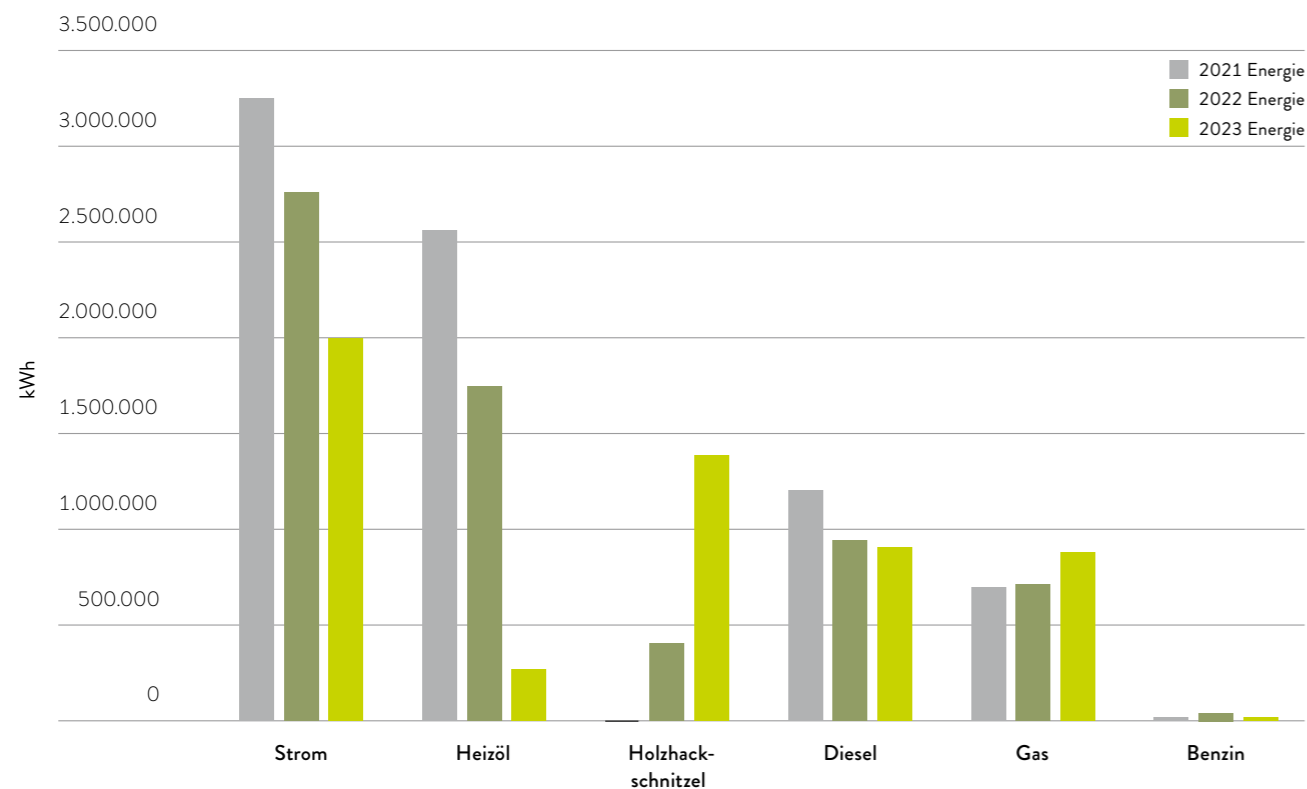


Abbildung 1: Verwendung der Energieträger am Produktionsstandort Overath



ERNEUERBARE ENERGIEN

Die für die Produktion notwendige Energie wird zu einem großen Teil durch unsere **630 kWp große Photovoltaik-Anlage erzeugt**. Die Anlage hat seit der Inbetriebnahme im Juni 2023 fast 300.000 kWh Strom erzeugt. Um zudem unabhängiger von fossilen Energien zu werden, verwendet METTEN Stein+Design **ausschließlich 100 % Ökostrom**. Durch diese Maßnahmen leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Energie- wende und zur Reduktion der CO₂-Emission.

Für große Teile der Produktion wird die **Wärmeenergie mittels einer Zentralhei- zung erzeugt, die mit Holzhackschnitzeln betrieben wird**. Mit diesem Energieträ- ger und dem Einsatz modernster Steuerungstechnik werden jährlich mehrere hun- dert Tonnen CO₂ eingespart und es konnten insgesamt 18 Ölheizungen vom Netz genommen werden.

Durch die zuvor genannten Maßnahmen konnte das Unternehmen in den letzten drei Jahren seine CO₂-Emission aufgrund der Nutzung von Ökostrom und erneuer- baren Energien um **77% verringern**.

CO₂-Emission

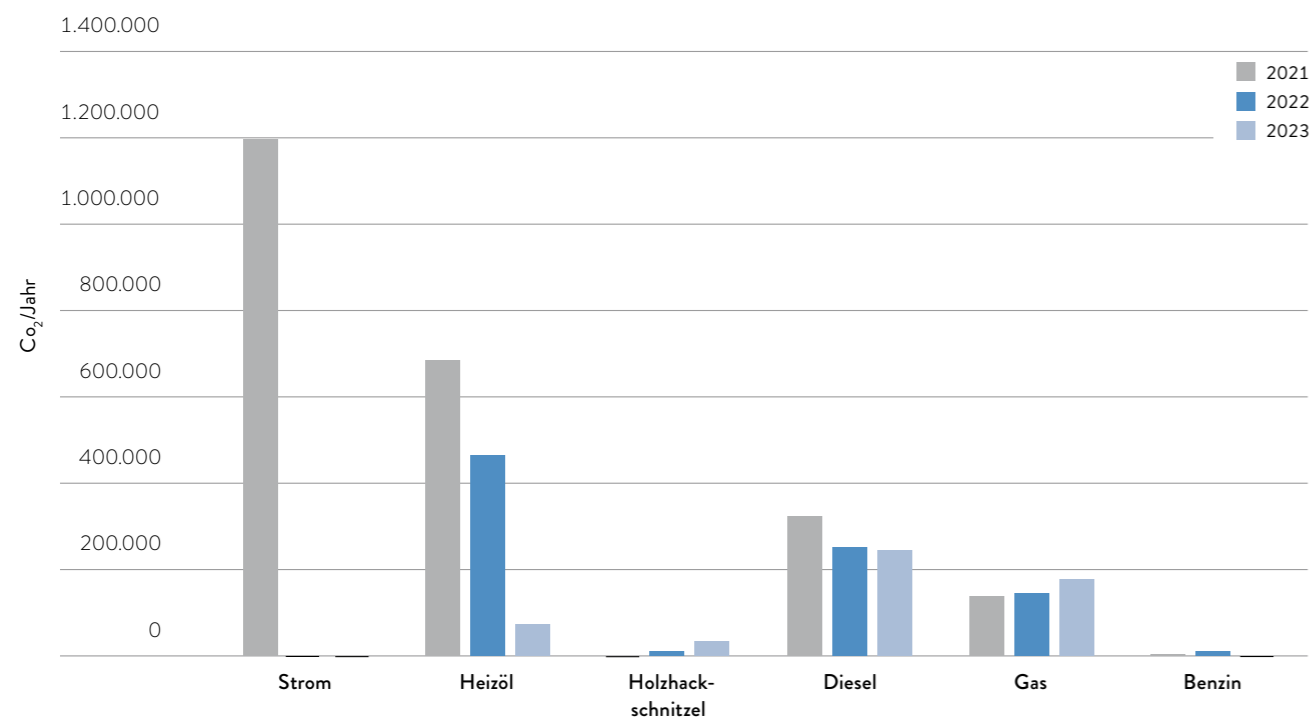
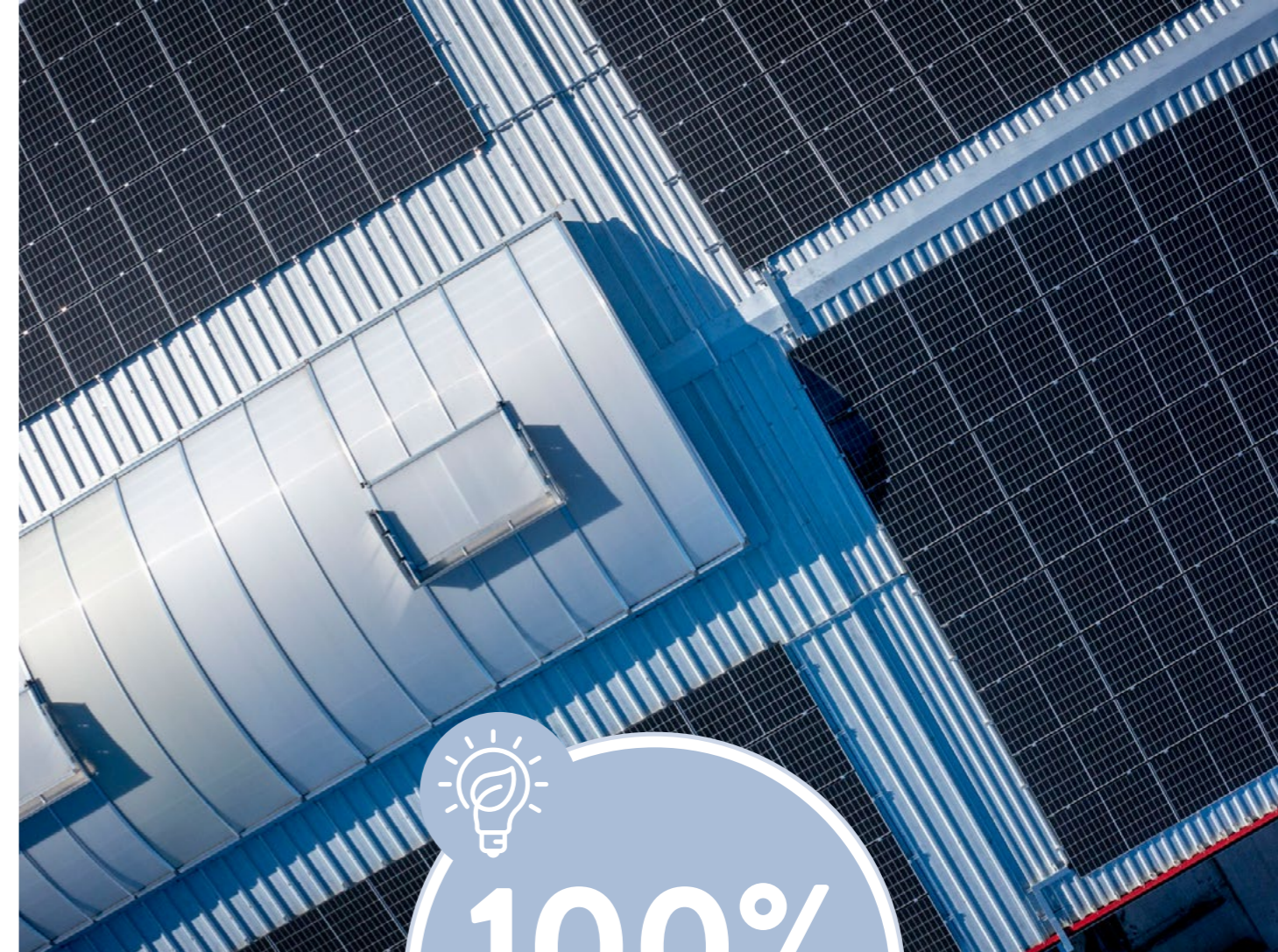


Abbildung 2: CO₂-Emission der METTEN Stein+Design GmbH & Co. KG (Ermittlung der Kennzahlen auf Grundlage der Angaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Informationsblatt CO₂-Faktoren; Stand: 01.11.2023)

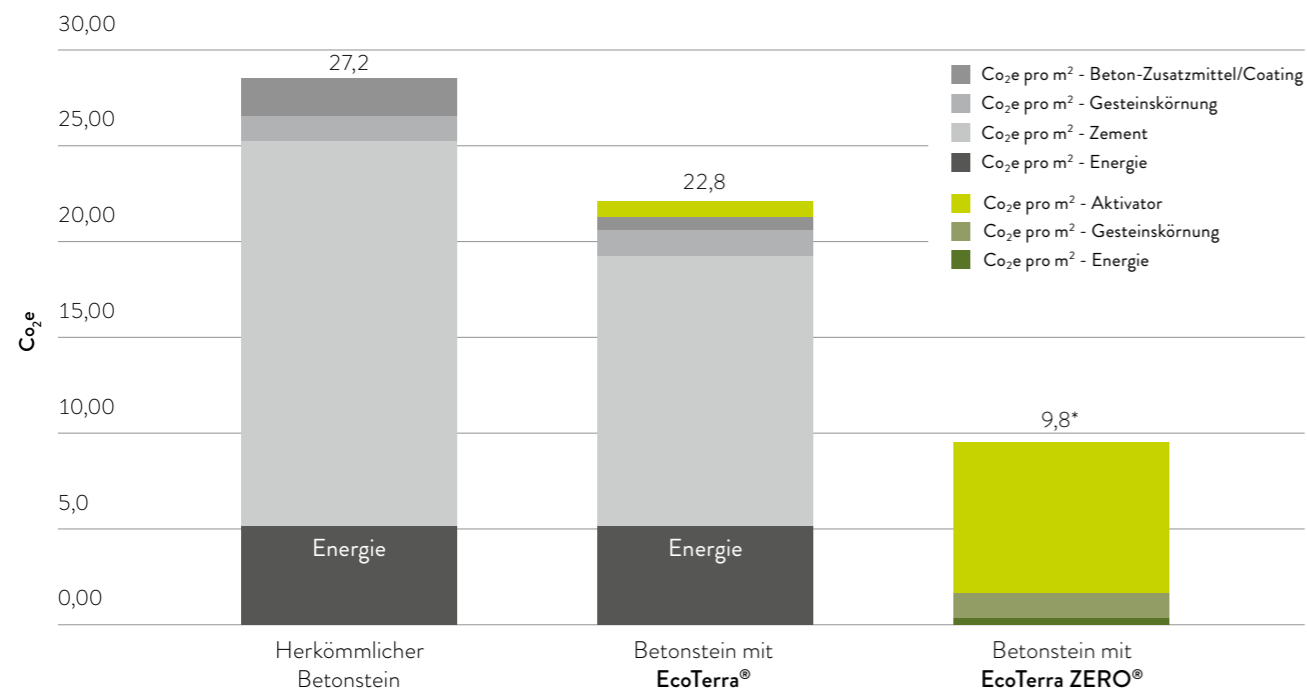


PRODUKTTECHNOLOGIE

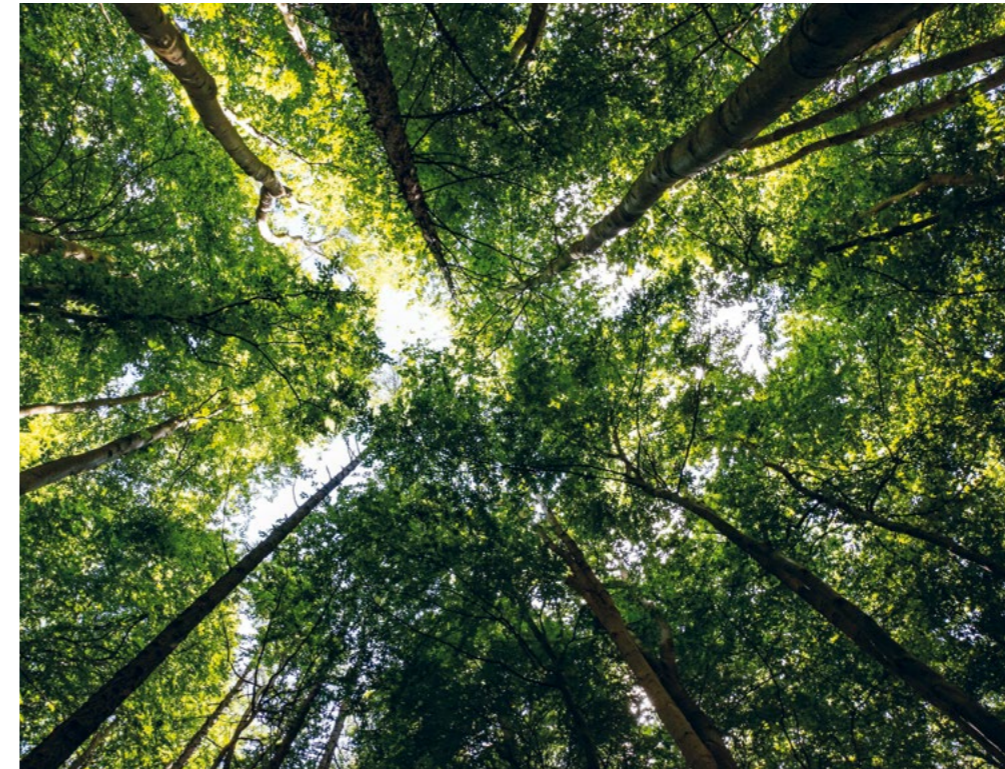
Um den Carbon Footprint des Unternehmens und letztlich jedes verkauften Produktes signifikant zu reduzieren, bedarf es nicht nur der zuvor beschriebenen Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs in der Produktion, sondern es bedarf auch der Entwicklung neuer Produktionstechnologien.

Bereits zu Beginn der 2010er Jahre wurde in unserem Hause mit der Forschung und Entwicklung eines neuen Bindemittels für die Produktion von Betonsteinen begonnen. Mit der **Einführung der EcoTerra®-Technologie im Jahr 2021** in der Vorsatzschicht der Betonsteine und im Jahr 2023 in der Vorsatz- und Kernbetonschicht des Steins ist es uns gelungen, die CO₂-Emission pro Quadratmeter um mehr als die Hälfte zu reduzieren. **Der erste 100% zementfreie Betonstein ist ein weiterer Meilenstein in unserer Unternehmensgeschichte!**

Erderwärmungspotenzial (Fossil) kg CO₂ durch Pflastersteine



Stand: 12/23 (*Aktuell in Zertifizierung)



FOKUS
NACHHALTIGKEIT

Und es werden viele weitere Schritte dieser Art folgen, um Betonsteine nachhaltiger und besser zu machen...

Im Jahr 2020 hat das renommierte Concrete Sustainability Council (CSC) in einem umfangreichen Auditierungsprozess das Unternehmen in den Kategorien Management, Umwelt, Ökonomie und Produktkette sowie soziale Aspekte und Nachhaltigkeit überprüft. Als erstes Betonsteinwerk wurde unser Unternehmen mit dem Zertifikat in „Silber“ ausgezeichnet.

CSC-zertifizierte Nachhaltigkeit



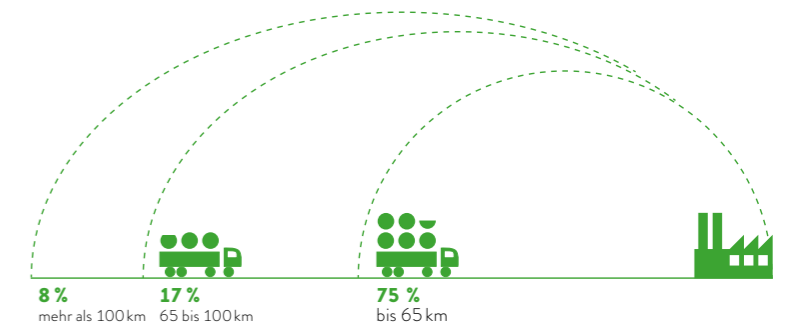
3

Die im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 der Vereinten Nationen hat sich zur Aufgabe gemacht, mit 17 Zielen eine nachhaltige Entwicklung zur Förderung von Frieden, Wohlstand und zum Schutz unseres Planeten zu erreichen.

Diese ambitionierte Selbstverpflichtung hat sich zum Leitbild gemacht, Armut zu bekämpfen, Ungleichheiten zu reduzieren und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft und unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte zu bewahren. Eine solche Agenda kann jedoch nicht allein als Teil eines Regierungsprogrammes umgesetzt werden, sondern bedarf des gemeinsamen Einsatzes der gesamten Gesellschaft: Von Politik über Wissenschaft und Wirtschaft bis hin zu jedem Einzelnen.

Diesen UN-Nachhaltigkeitszielen fühlt sich auch METTEN Stein+Design verpflichtet. Mit einer breit angelegten Strategie leben wir Nachhaltigkeit in allen Bereichen des Unternehmens: Angefangen bei der Beschaffung der **Rohstoffe aus einem möglichst geringen Radius** und gleichzeitig ressourcenschonendem Einsatz in der Produktion, über die **Nutzung von Strom aus der eigenen PV-Anlage bis zur Aufbereitung des verwendeten Wassers**. So verwenden wir ausschließlich **Zuschläge aus Europa** und verzichten beispielsweise auf Natursteinzuschläge aus Asien. Ca. 75 % aller Rohstoffe beziehen wir von Zulieferbetrieben, die im Umkreis von weniger als 65 Kilometern um das Werk angesiedelt sind. Nur ca. 8 % der Rohstoffe kommen aus einem Umkreis von mehr als 150 Kilometern. Gleichzeitig treibt uns der ständige Wille nach Verbesserung und Optimierung permanent an, Produkte weiterzuentwickeln und mit neuen Technologien – wie z.B. der **EcoTerra®-Technologie für zementfreie Betonsteine** – sowohl die natürlichen Ressourcen zu schonen als auch die Umweltbelastung zu minimieren. Mit der **BlueAir®-Technologie leistet METTEN Stein+Design einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität**. Nach dem Vorbild der Photokatalyse von Pflanzen werden durch diese Technologie unter Lichteinwirkung die Schadstoffe aus der Luft an der Steinoberfläche gebunden und in mineralische Nitrate umgewandelt.

Da sich ausnahmslos **alle unsere Betonsteine vollständig recyceln lassen**, setzen wir in einer Vielzahl unserer Produkte **Recyclingmaterial im Kernbeton** ein, welches zuvor als Abfall in der eigenen Produktion angefallen und wieder aufbereitet worden ist. Im Jahr 2023 konnten wir durch dieses Verfahren 1.513 to recycelten Betonstein der Produktion erneut zuführen und sparen dadurch wertvolle Primär-Rohstoffe.



Gemäß den breit und umfangreich angelegten UN-Kriterien endet Nachhaltigkeit auch bei METTEN Stein+Design nicht beim Produkt. Die **soziale Verantwortung für Mitarbeitende** gehört seit der Gründung des Unternehmens 1938 fest zur METTEN-Kultur. Ob als **Ausbildungsbetrieb seit der ersten Stunde**, als Förderer von Diversität und Gleichberechtigung bis hin zum sozialen Engagement in der Region. Seit jeher verstehen wir uns in unserem Tun als für die Menschen und unsere Umgebung verantwortlich. Nur weil wir auch nachhaltig wirtschaften, sichern wir die langfristige Trag- und Zukunftsfähigkeit des Unternehmens.

Ca. 75 % der Rohstoffe kommen aus einem Umkreis von weniger als 65 km.



ENERGIE- UND RESSOURCENEFFIZIENZ

- Kurze Transportwege der Rohstoffe
- Energieeffiziente Produktion
- Verwendung von Recycling-Material
- Nutzung von Brunnenwasser
- Aufbereitung des Brauchwassers

4

„Unser Unternehmen ist nur so gut, wie die Menschen, die darin arbeiten. Es ist ein Ort für leistungsorientierte, kreative und unternehmerisch denkende Menschen“ ...

... so lautet der erste Kernsatz der Unternehmensphilosophie, die bereits im Jahr 1986 schriftlich niedergelegt wurde. Diese Unternehmensphilosophie, die sich über die Jahrzehnte hinweg zur Unternehmenskultur entwickelt hat, bildet sozusagen die DNA unseres Unternehmens ab.

Der Respekt vor der Persönlichkeit eines jeden Menschen in und außerhalb des Unternehmens ist für uns wesentlich. Infolgedessen haben wir im Jahr 2014 die **Charta der Vielfalt** unterzeichnet und leben diese Offenheit für Diversität seit über 85 Jahren. Derzeit setzt sich das METTEN-Team aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus über 13 Nationen zusammen.

Faire Löhne und Gehälter sind die Voraussetzung für das ergebnisorientierte Zusammenwirken aller Mitglieder des METTEN-Teams.

Das Erfolgsmodell der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland gibt Unternehmen die Möglichkeit, sich am Markt zu entfalten und zu positionieren. Gleichzeitig werden durch den Staat jedoch auch Spielregeln gesetzt, die von den Unternehmen einzuhalten sind. Für uns ist es daher eine Selbstverständlichkeit, dass wir diese Spielregeln in Form von Gesetzen respektieren und achten.

Auch bei internationalen Lieferanten versuchen wir die Einhaltung der Mindeststandards, wie das Verbot von Kinderarbeit und die Zahlung fairer Löhne bei sicheren Arbeitsbedingungen zu überprüfen. **Infolgedessen haben wir auch in Zeiten, als der Handel mit indischen Natursteinen in Europa boomte, auf den Verkauf von indischen Materialien verzichtet, da Einhaltung des Kinderarbeitsverbotes nicht gewährleistet werden konnte.**

Um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Standort in Overath ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten, finden regelmäßige Abstimmungen zwischen der Geschäftsführung, der Betriebsleitung, dem Betriebsrat, den Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt statt. Schritt für Schritt versuchen wir, **Gefahrenquellen zu analysieren und zu optimieren**. Selbst durch hohe Standards im Bereich der Arbeitssicherheit lassen sich nicht alle Arbeitsunfälle verhindern. Nachfolgende Abbildung stellt die Anzahl der Arbeitsunfälle des Jahres 2023 dar.

Statistik Arbeitsunfälle

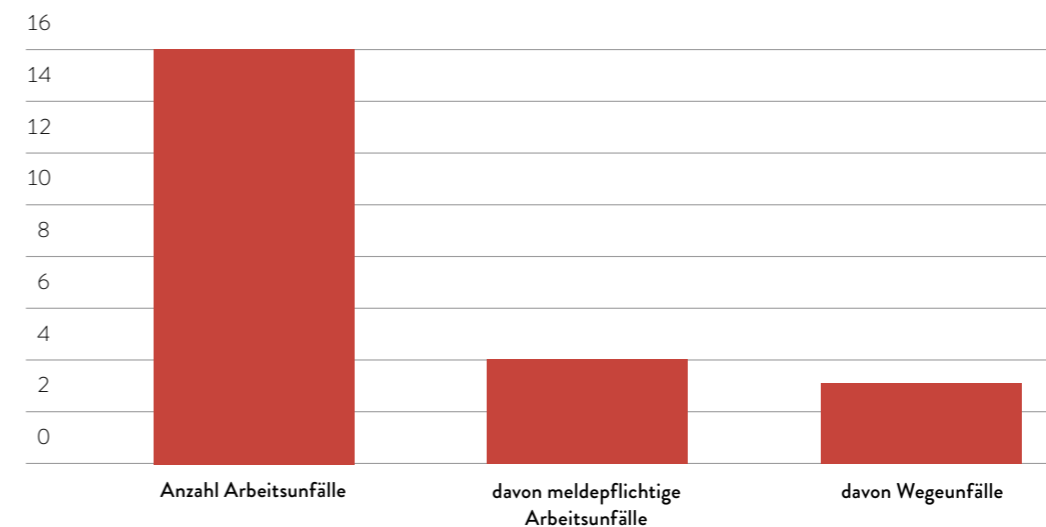


Abbildung 3: Statistik Arbeitsunfälle 2023

Zum Einhalten der marktwirtschaftlichen Spielregeln gehört auch die Ablehnung von Korruption, das Verbot von Preisabsprachen und die Förderung eines fairen und transparenten Wettbewerbs. Durch regelmäßige Schulungen versuchen wir, dies in unserem täglichen Handeln auf den verschiedenen Ebenen des Unternehmens sicherzustellen.

ENGAGEMENT

Concrete Sustainability Council



Das von Concrete Sustainability Council (CSC) geführte weltweite Zertifizierungssystem gibt Unternehmen im Bereich Beton, Zement und Gesteinskörnung Aufschluss darüber, inwieweit ökologisch, sozial und ökonomisch Kriterien erfüllt werden. Die Zertifizierung wird vom CSC durch unabhängige anerkannte Zertifizierungsstellen erstellt. METTEN Stein+Design ist das erste Betonsteinwerk, welches 2019 mit Silber ausgezeichnet wurde.

www.csc-zertifizierung.de

Charta der Vielfalt e.V.



Charta der Vielfalt e.V. ist die größte Arbeitgebendeninitiative zur Förderung von Diversity in Unternehmen und Institutionen in Deutschland.

www.charta-der-vielfalt.de

Kiwa



Kiwa ist einer der 20 weltweit führenden Anbieter für Testen, Inspizieren und Zertifizieren. Neben vielen anderen Services wird ein Produktzertifikat angeboten, das die Qualität von Bauprodukten nachweist. Zur Unterstützung des Zertifizierungsverfahrens führt Kiwa Tests in eigenen, hochmodernen Laboren durch.

www.kiwa.com

myclimate



Die internationale Klimaorganisation mit schweizer Wurzeln bietet individuelle Branchenlösungen und Klimastrategieberatung für Unternehmen an. myclimate ist Entwickler und Unterstützer von Klimaschutzprojekten in vielen Ländern weltweit.

www.myclimate.org

Netzwerk für nachhaltiges Bauen



Als Europas größtes Netzwerk für nachhaltiges Bauen und über die weltweit anerkannte DGNB-Zertifizierung werden Standards gesetzt, an denen sich die Bau- und Immobilienwirtschaft orientiert. METTEN Stein+Design ist seit 2022 Mitglied dieses Netzwerks.

www.dgnb.de

Unternehmensnetzwerk Klimaschutz



Die IHK-Plattform Unternehmensnetzwerk Klimaschutz vernetzt Unternehmen, die einen aktiven Beitrag dazu leisten möchten, unseren Planeten für zukünftige Generationen lebenswert zu erhalten. METTEN Stein+Design ist eines der Gründungsmitglieder dieses Netzwerks.

VEA-Initiative Klimafreundlicher Mittelstand



Die Mitglieder der Initiative bekennen sich zu den Zielen der Energiewende und arbeiten auf einen klimafreundlichen Mittelstand hin. VEA zeigt auf, wie sich der Carbon Footprint des Unternehmens darstellt und wie er durch die Entwicklung eines Klimafahrplans reduziert werden kann.

www.klimafreundlicher-mittelstand.de



www.metten.de

NACHHALTIGKEIT



Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über ausgewählte Nachhaltigkeitsinformationen

An die METTEN Stein + Design GmbH & Co.KG Overath

Wir haben ausgewählte Angaben des Nachhaltigkeitsberichts 2023 der **METTEN Stein + Design GmbH & Co. KG** (im Folgenden: Gesellschaft), einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Angaben in den folgenden Abschnitten des Nachhaltigkeitsberichtes 2023 wurden der Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen:

- Vorwort/Unternehmensportrait (1)
- Energieeffizienz
- Erneuerbare Energien
- Produkttechnologie
- Lieferketten (3)
- Mitarbeiter Verantwortung (4)
- Engagement

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Aufstellung und den Inhalt der Angaben im Nachhaltigkeitsbericht 2023 nach den Maßgaben des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) verantwortlich.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Ferner obliegt es den gesetzlichen Vertretern, dass der Nachhaltigkeitsbericht auf angemessenen Methoden zur Datenermittlung einschließlich der unter den gegebenen Umständen begründeten Annahmen und Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben beruht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der Angaben zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation des Nachhaltigkeitsberichts) oder Irrtümern ist.

Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die ausgewählten Angaben im Nachhaltigkeitsbericht 2023 abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die ausgewählten Angaben im Nachhaltigkeitsbericht 2023 der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht in Anlehnung mit den Vorgaben des DNK durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden sind.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird:

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Im Rahmen unseres Auftrags haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen und sonstigen Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragungen von für die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts verantwortlichen Mitarbeitern, um ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Identifizierung wesentlicher Themen und entsprechender Berichtsgrenzen der Gesellschaft zu erlangen
- Beurteilung der Eignung der intern entwickelten Definitionen und Berechnungen
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung der ausgewählten Angaben
- Befragung von Mitarbeitern sowie der gesetzlichen Vertreter, die für die Ermittlung der Angaben, sowie für die Durchführung von internen Kontrollhandlungen und die Konsolidierung der Angaben verantwortlich sind
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente einschließlich Abgleich der zur Verfügung gestellten Dokumente (stichpunktartige Belegprüfung)
- Einschätzung der Datenerhebungs-, Validierungs- und Berichterstattungsprozesse sowie der Verlässlichkeit der gemeldeten Daten
- Abgleich von ausgewählten Angaben mit den entsprechenden Daten im Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die ausgewählten Angaben des Nachhaltigkeitsberichts 2023 der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht in Anlehnung mit den Vorgaben des DNK durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden sind.

Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt wurde und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist der Vermerk für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Hinweis auf Auftragsbedingungen

Diesem Auftrag liegen die vom IDW herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 01.01.2024 zugrunde.

Köln, den 02.05.2024

UHY Wahlen & Mannsky PartGmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Thomas Wahlen
Wirtschaftsprüfer

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vorrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersiegestraße 14 · 40474 Düsseldorf, 50341/1

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.